

Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung vom 16.11.2022 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

¹Die der Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. ²Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

- h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) ¹Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 - d) der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 - e) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 - f) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 - g) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - h) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) ¹Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) ¹Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) ¹Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung

ist. ²Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) ¹Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. ²Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. ³Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. ⁴Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) ¹Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. ²Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) ¹Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) ¹Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. ²Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) ¹Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) ¹In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

¹Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

²Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

¹Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

¹Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. ²Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

¹Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 18.11.2022

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel

Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

| Nr. | Beschreibung | Gebührensatz | Betrag in Euro |
|------------|---|---------------|----------------|
| 1. | Personalgebühren | | |
| 1.1 | Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft | Je 15 Minuten | 6,60 |
| 1.2 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | Je 15 Minuten | 6,60 |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. | Je 15 Minuten | 0,75 |
| 2. | Fahrzeuggebühren | | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen | | |
| 2.1.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 | Je 15 Minuten | 15,30 |
| 2.1.2 | Mannschaftstransportfahrzeug MTF | Je 15 Minuten | 17,80 |
| 2.1.3 | Kommandowagen / Personenkraftwagen PKW | Je 15 Minuten | 15,30 |
| 2.2 | Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge | | |
| 2.2.1 | Tragspritzenfahrzeug TSF | Je 15 Minuten | 14,30 |
| 2.2.2 | Tragspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W | Je 15 Minuten | 24,30 |
| 2.2.3 | Tragspritzenfahrzeug mit Wasser und Hilfeleistungssatz TSF-W+H | Je 15 Minuten | 26,30 |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeuge | | |
| 2.3.1 | LF 8/6 | Je 15 Minuten | 33,30 |
| 2.3.2 | LF 8/6+H | Je 15 Minuten | 35,30 |
| 2.3.3 | LF 10 | Je 15 Minuten | 43,80 |
| 2.3.4 | MLF | Je 15 Minuten | 35,00 |
| 2.4 | Gerätewagen | | |
| 2.4.1 | Gerätewagen-Logistik | Je 15 Minuten | 25,00 |
| 3. | Gerätschaften | | |
| 3.1 | Tragkraftspritze 8/8 | Je 15 Minuten | 5,00 |
| 3.2 | Tragkraftspritze 16/8 | Je 15 Minuten | 6,25 |
| 3.3 | Motorkettensäge | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.4 | Stromerzeuger 1,5 kVA | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.5 | Stromerzeuger 5,0 kVA | Je 15 Minuten | 6,25 |
| 3.6 | Stromerzeuger 8,0 kVA | Je 15 Minuten | 10,00 |
| 3.7 | Elektrohammer | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.8 | Mehrzweckzug | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.9 | Be- und Entlüftungsgerät | Je 15 Minuten | 13,75 |
| 3.10 | Öl-Wasser-Sauger | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.11 | Trennschleifer | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.12 | Brennschneider | Je 15 Minuten | 5,00 |
| 3.13 | Handscheinwerfer | Je 15 Minuten | 2,50 |
| 3.14 | Auffangbehälter bis 500 Liter | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 3.15 | Auffangbehälter bis 5.000 Liter | Je 15 Minuten | 5,00 |
| 3.16 | Auffangbehälter über 5.000 Liter | Je 15 Minuten | 7,50 |
| 3.17 | Ölsperre je 10 Meter | Je 15 Minuten | 13,75 |

| Nr. | Beschreibung | Gebührensatz | Betrag in Euro |
|-----------|---|----------------------------|----------------|
| 4. | Pumpen | | |
| 4.1 | Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 200 Liter/Minute | Je 15 Minuten | 6,25 |
| 4.2 | Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 Liter/Minute | Je 15 Minuten | 7,50 |
| 4.3 | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute | Je 15 Minuten | 13,75 |
| 4.4 | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 Liter/Minute | Je 15 Minuten | 15,00 |
| 4.5 | Mastpumpe | Je 15 Minuten | 13,75 |
| 4.6 | Ex-Schutztauchpumpe | Je 15 Minuten | 13,75 |
| 4.7 | Elektrotauchpumpe | Je 15 Minuten | 13,75 |
| 4.8 | Ex-Flüssigkeitssauger | Je 15 Minuten | 7,50 |
| 4.9 | Wasserstrahlpumpe | Je 15 Minuten | 3,75 |
| 5. | Strahlrohre | | |
| 5.1 | Strahlrohre allgemein | Je Tag | 6,00 |
| 6. | Schläuche | | |
| 6.1 | D – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung | Je Tag | 25,00 |
| 6.2 | C – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung | Je Tag | 30,00 |
| 6.3 | B – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung | Je Tag | 30,00 |
| 6.4 | A – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung | Je Tag | 25,00 |
| 6.5 | Hochdruckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung | Je Tag | 40,00 |
| 6.6 | Vulkanisieren | Je Tag | 15,00 |
| 6.7 | Ein-/ Fortbinden von D-Kupplung | Je Tag | 10,00 |
| 6.8 | Ein-/ Fortbinden von C-Kupplung | Je Tag | 10,00 |
| 6.9 | Ein-/ Fortbinden von B-Kupplung | Je Tag | 10,00 |
| 6.10 | Ein-/ Fortbinden von A-Kupplung | Je Tag | 15,00 |
| 7. | Wasserführende Armaturen | | |
| 7.1 | Standrohr mit Schlüssel | Je Tag | 15,00 |
| 7.2 | Verteiler | Je Tag | 15,00 |
| 7.3 | Sonstige wasserführende Armaturen | Je Tag | 10,00 |
| 8. | Löschgeräte | | |
| 8.1 | Feuerlöscher | Je Tag | 10,00 |
| 8.2 | Kübelspritze | Je Tag | 10,00 |
| 8.3 | Löschdecke | Je Tag | 10,00 |
| 8.4 | Neufüllung Feuerlöscher bis 6 kg | Je Tag | 30,00 |
| 8.5 | Neufüllung Feuerlöscher bis 12 kg | Je Tag | 45,00 |
| 8.6 | Neufüllung Feuerlöscher über 12 kg | Nach tatsächlichem Aufwand | |
| 9. | Leitern | | |
| 9.1 | Steckleiterteil | Je Tag | 5,00 |
| 9.2 | Schiebeleiter | Je Tag | 20,00 |
| 9.3 | Klappleiter | Je Tag | 10,00 |
| 9.4 | Hakenleiter | Je Tag | 10,00 |

| Nr. | Beschreibung | Gebührensatz | Betrag in Euro |
|-------------|--|---|----------------|
| 10. | Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen | | |
| 10.1 | Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung | Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebräuchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. | |
| 10.2 | Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen | Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebräuchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. | |
| 10.3 | Reinigen und Desinfizieren | | |
| 10.3.1 | Atemschutzgeräte | Je Stück | 10,00 |
| 10.3.2 | Atemschutzmaske | Je Stück | 10,00 |
| 10.3.3 | Ersatzbeschaffungen | Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. | |
| 10.4 | Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten | | |
| | Lungenautomat | Je Stück | 10,00 |
| | Atemschutzmaske | Je Stück | 10,00 |
| | Atemschutzgerät | Je Stück | 20,00 |
| | Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter | Je Stück | 5,00 |
| | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter | Je Stück | 10,00 |
| 10.5 | Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen | Je Stück | 15,00 |
| 10.6 | Schlauchreparatur | Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals. | |
| 10.7 | Prüfen von Pumpen | | |
| 10.7.1 | 200 l Nennleistung | Je Stück | 15,00 |
| 10.7.2 | 400 l Nennleistung | Je Stück | 15,00 |
| 10.7.3 | 800 l Nennleistung | Je Stück | 20,00 |
| 10.7.4 | 1.600 l Nennleistung | Je Stück | 20,00 |
| 10.8 | Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) | | |
| 10.8.1 | Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter | Je Stück | 15,00 |
| 10.8.2 | Einreißhaken | Je Stück | 15,00 |
| 10.8.3 | Krankentrage | Je Stück | 15,00 |
| 10.8.4 | 2-teilige Schiebeleiter | Je Stück | 15,00 |
| 10.8.5 | 3-teilige Schiebeleiter | Je Stück | 20,00 |

| Nr. | Beschreibung | Gebührensatz | Betrag in Euro |
|-----------|---|---|----------------|
| 10.9 | Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen | Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. | |
| 11 | Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen | Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. | |
| 12 | Gebühren für besondere Leistungen | | |
| 12.1 | Falschalarm Brandmeldeanlage | Je Falschalarm | 400,00 |
| 12.2 | Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. | Je Falschalarm | 400,00 |
| 12.3 | Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden. | Je Falschalarm | 400,00 |
| 12.4 | An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes | Je Einsatz | 50,00 |
| 12.5 | Weitere Pauschalsätze | | 50,00 |
| 13 | missbräuchliche Alarmierung | Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 f) und Abs. 2 e) der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. | |
| 14 | Gebühren in sonstigen Fällen | Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. | |
